

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 1366

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Text

§ 1366. Wenn das verbürgte Geschäft beendet ist; so kann die Abrechnung und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.